



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
30. Juni 2023

Deutsch
Original: Englisch

Menschenrechtsrat

Vierundfünfzigste Tagung

11. September - 6. Oktober 2023

Tagesordnungspunkt 6

Universelle Periodische Überprüfung

Bericht der Arbeitsgruppe für die Universelle Periodische Überprüfung

Liechtenstein

* Der Anhang wird ohne redaktionelle Überarbeitung verteilt.

23-12455 (G)



Einleitung

1. Die nach Resolution 5/1 des Menschenrechtsrats eingesetzte Arbeitsgruppe für die Universelle Periodische Überprüfung hielt vom 1. bis 12. Mai 2023 ihre dreiundvierzigste Tagung ab. Auf der 14. Sitzung am 9. Mai 2023 fand die Überprüfung Liechtensteins statt. Die Delegation Liechtensteins wurde von der Regierungsrätin für Äusseres, Bildung und Sport, Dominique Hasler, angeführt. Auf ihrer 17. Sitzung am 12. Mai 2023 verabschiedete die Arbeitsgruppe den Bericht über Liechtenstein.
2. Am 11. Januar 2023 bestimmte der Menschenrechtsrat die folgende Gruppe von Berichterstattern (Troika) zu Moderatoren der Überprüfung Liechtensteins: Chile, Frankreich und die Vereinigten Arabischen Emirate.
3. Gemäss Ziffer 15 der Anlage zur Resolution 5/1 des Menschenrechtsrats und Ziffer 5 der Anlage zur Ratsresolution 16/21 wurden für die Überprüfung Liechtensteins die folgenden Dokumente herausgegeben:
 - a) ein gemäss Ziffer 15 a) vorgelegter Länderbericht samt schriftlicher Präsentation¹;
 - b) eine vom Hohen Kommissariat der Vereinten Nationen für Menschenrechte (OHCHR) erarbeitete Zusammenstellung gemäss Ziffer 15 b)²;
 - c) eine vom OHCHR erstellte Zusammenfassung gemäss Ziffer 15 c)³.
4. Die Troika übermittelte Liechtenstein eine von Deutschland, Portugal im Namen der Gruppe der Freunde der nationalen Umsetzungs-, Berichts- und Folgemechanismen, Slowenien, Spanien, Uruguay, dem Vereinigten Königreich Grossbritannien und Nordirland und den Vereinigten Staaten von Amerika vorab erstellte Liste von Anfragen. Diese Anfragen sind auf der Website der Universellen Periodischen Überprüfung abrufbar.

I. Zusammenfassung des Ablaufs des Überprüfungsprozesses

A. Präsentation durch den überprüften Staat

5. Die Delegationsleiterin erklärte, es sei für sie von höchster Priorität, die Delegation Liechtensteins zur vierten Universellen Periodischen Überprüfung des Landes anzuführen. Dies sei vor allem deshalb der Fall, weil die Förderung und der Schutz der Menschenrechte auf nationaler wie internationaler Ebene eines der Hauptanliegen Liechtensteins seien. Die Überprüfung habe sich als wirkungsvolles Instrument erwiesen, um Veränderungen in allen Teilen der Welt, einschliesslich Liechtensteins, zu bewirken. Die von Liechtenstein während des dritten Überprüfungszyklus akzeptierten Empfehlungen seien entweder bereits umgesetzt oder in laufende Reformprozesse einbezogen worden.

¹ A/HRC/WG.6/43/LIE/1.

² A/HRC/WG.6/43/LIE/2.

³ A/HRC/WG.6/43/LIE/3.

6. Liechtenstein erachte es als sehr hilfreich, dass die Zivilgesellschaft beteiligt gewesen sei. Die Beteiligung der Zivilgesellschaft sei in Liechtenstein ohnehin gängige Praxis. Das Ergebnis des Dialogs mit nichtstaatlichen Organisationen wurde hervorgehoben. Die teilnehmenden Organisationen hätten Gelegenheit zu einem Meinungsaustausch über die Umsetzung der Empfehlungen aus dem dritten Überprüfungszyklus von 2018 gehabt. Mehr als 40 Vertreterinnen und Vertreter der Zivilgesellschaft hätten sich daran beteiligt. Sie hätten eine Reihe wichtiger Empfehlungen zur Umsetzung der Empfehlungen aus dem dritten Überprüfungszyklus abgegeben. Das Ergebnis dieser Aussprache sei dem Länderbericht für den laufenden Zyklus als Anhang beigefügt worden.

7. Obwohl die internationale Gemeinschaft mit der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte als zentrale Elemente einen tragfähigen Menschenrechtsrahmen geschaffen habe, nähmen Intoleranz und Diskriminierung weltweit zu: Es sei höchste Zeit, diesen Trend umzukehren. In dieser Hinsicht spielten sowohl die Umsetzung der allgemeinen Verpflichtungen Liechtensteins als auch die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung eine wichtige Rolle. Liechtenstein habe sich stets für die Umsetzung dieser Verpflichtungen eingesetzt: Jeder dem Parlament vorgelegte Entwurf und jede Vernehmlassung bei Gesetzesnovellen enthalte einen Abschnitt zu den Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung. Liechtenstein werde seinen zweiten freiwilligen Länderbericht auf dem im Juli 2023 in New York stattfindenden hochrangigen politischen Forum über nachhaltige Entwicklung vorlegen.

8. Entwicklungszusammenarbeit sei eines der wichtigsten Instrumente Liechtensteins, um die Menschenrechte und die nachhaltige Entwicklung weltweit stärken zu helfen. Seine Gesamtausgaben für die öffentliche Entwicklungszusammenarbeit seien zwischen 2021 und 2022 um 24 Prozent gestiegen, was die Entschlossenheit der Regierung zeige, die internationale Solidarität zu stärken. Angesichts der dramatisch gestiegenen Nachfrage nach humanitärer Hilfe und Entwicklungszusammenarbeit habe Liechtenstein mehr Haushaltsmittel für internationale humanitäre Zusammenarbeit und Entwicklung angesetzt.

9. Die unverbrüchliche Solidarität Liechtensteins mit der Ukraine wurde bekräftigt; diese Solidarität gelte für sämtliche Konflikte weltweit, da sie tief in der traditionellen und von Prinzipien getragenen Anwaltschaft Liechtensteins für Gerechtigkeit, Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit verwurzelt sei. Liechtenstein unterstütze nicht nur mit Nachdruck den Europarat, sondern auch den Internationalen Strafgerichtshof. Liechtenstein rief alle Staaten auf, weit häufiger für den Gerichtshof einzutreten und sich für die Gewährleistung der Rechenschaftspflicht für die schwersten Verbrechen nach dem Völkerrecht auszusprechen.

10. Liechtenstein sei bereit, sich als Mitglied der Kommission für die Rechtsstellung der Frau in den Jahren 2023 bis 2027 aktiv an deren Arbeit zu beteiligen. Die Unabhängige Expertin für die Auswirkungen der Auslandsverschuldung und damit zusammenhängender internationaler finanzieller Verpflichtungen der Staaten auf den vollen Genuss aller Menschenrechte, insbesondere der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, werde Liechtenstein im Juni 2023 besuchen.

11. Im September 2018 habe die erste nationale Konferenz über die Ratifikation des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen stattgefunden. Auf der zweiten nationalen Konferenz im Februar 2020 seien alle für die Ratifikation erforderlichen Gesetzesänderungen erörtert worden. Liechtenstein habe das Übereinkommen im September 2020 unterzeichnet, und die Ratifikation werde für Ende 2023 erwartet. Im Juni 2021 habe Liechtenstein das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt ratifiziert.

12. In Zusammenarbeit mit seinen Partnern habe Liechtenstein eine Reihe aussenpolitischer Initiativen mit grosser Öffentlichkeitswirkung angestossen und finanziert. Nach seiner Veto-

Initiative müsse jeweils eine automatische Befassung der Generalversammlung erfolgen, wenn im Sicherheitsrat eine Resolution aufgrund des Vetos eines Ständigen Mitglieds des Rates scheitere.

13. Liechtenstein setze sich für die Umsetzung der Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und für die Erreichung der Zielvorgabe 8.7 der Ziele für nachhaltige Entwicklung zur Beendigung der modernen Sklaverei und des Menschenhandels ein. Im Mai 2018 sei in Zusammenarbeit mit der Universität der Vereinten Nationen die Initiative „Finance Against Slavery and Trafficking“ (Finanzsektorinitiative gegen Sklaverei und Menschenhandel) als öffentlich-private Partnerschaft ins Leben gerufen worden.

14. Liechtenstein werde die nachhaltige Entwicklung, die Menschenrechte und die digitale Kompetenz in Schulen weiter fördern. Es lege grossen Wert auf die Integration nicht deutschsprachiger Kinder mittels frühzeitiger Sprachförderung. Liechtenstein verfolge die Umsetzung von Bildungsoffensiven wie beispielsweise Berufsbildung im Verein mit Unterricht in den Fächern Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik. In dieser Hinsicht biete das pepperMINT-Labor, eine öffentlich-private Partnerschaft, Mädchen und Jungen einen Raum, um spielerisch mit diesen Fächern in Kontakt zu kommen.

15. Die Delegation griff die Problematik der Vereinbarkeit von Familie und Beruf auf. In den vergangenen Jahren seien in Liechtenstein deutliche Fortschritte bei der ausgewogenen Besetzung politischer Gremien mit Frauen und Männern erzielt worden. So seien beispielsweise drei der fünf Regierungsmitglieder Frauen.

16. Mit einem Anstieg um 6,6 Prozent habe die Erwerbsquote bei den Frauen im Zeitraum zwischen 2000 und 2019 einen Aufwärtstrend zu verzeichnen. Im Jahr 2019 hätten 68 Prozent der Frauen im erwerbsfähigen Alter und 81,6 Prozent der Männer im erwerbsfähigen Alter aktiv am Arbeitsmarkt teilgenommen. Seit dem Jahr 2000 hätten sich die Erwerbsquoten von Frauen und Männern einander angenähert. Über die vorangegangenen zehn Jahre habe sich der Frauenanteil unter den Mitgliedern der Stiftungsräte öffentlicher Stiftungen kontinuierlich erhöht. Derzeit seien 54 Prozent der Mitglieder dieser Räte Frauen. Zugleich habe sich der Lohnunterschied zwischen Frauen und Männern verringert. Im Jahr 2005 habe das Lohngefälle noch 20,2 Prozent betragen. Innerhalb der vergangenen 15 Jahre habe sich das Lohngefälle um 6,2 Prozent reduziert.

17. Die Integration von Migrantinnen und Migranten spiele in Liechtenstein eine wichtige Rolle. Das Land habe unlängst eine Integrationsstrategie umgesetzt. In der Strategie werde Integration als komplexe Querschnittsaufgabe angesehen.

B. Interaktiver Dialog und Fragenbeantwortung durch den überprüften Staat

18. Während des interaktiven Dialogs gaben 71 Delegationen Erklärungen ab. Die während des Dialogs abgegebenen Empfehlungen sind in Abschnitt II dieses Berichts zu finden.

19. Die Schweiz begrüsst das entschlossene Eintreten gegen den Menschenhandel, insbesondere über die Finanzsektorinitiative gegen Sklaverei und Menschenhandel.

20. Die Arabische Republik Syrien gab Empfehlungen ab.

21. Thailand würdigte die laufenden Anstrengungen Liechtensteins zur Bekämpfung des Menschenhandels, einschliesslich der Einführung der Finanzsektorinitiative gegen Sklaverei und Menschenhandel, und begrüsst die Unterstützung für den Verein für Menschenrechte in Liechtenstein.

22. Die Ukraine lobte Liechtenstein für sein Bekenntnis zu den Menschenrechten, sein Engagement für eine regelgestützte Ordnung und seine Anstrengungen zur Umsetzung früherer Empfehlungen, unter anderem die Unterzeichnung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, die Verringerung des Lohngefälles zwischen Frauen und Männern und die Verabschiedung von Gesetzesänderungen zur Stärkung des bestehenden Rechtsrahmens.
23. Das Vereinigte Königreich hob die Fortschritte Liechtensteins bei der Stärkung der Rechte von LGBT+-Menschen hervor, einschliesslich des jüngsten Beschlusses, das Adoptionsrecht auf gleichgeschlechtliche Paare auszuweiten. Dennoch legte das Vereinigte Königreich Liechtenstein nahe, einen Schritt weiter zu gehen und Rechtsvorschriften zu erlassen, die LGBT+-Menschen das Recht auf Eheschliessung übertragen.
24. Die Vereinigten Staaten würdigten den langjährigen Einsatz Liechtensteins für die Förderung von Demokratie und Menschenrechten und seine Unterstützung für die Einrichtungen der Vereinten Nationen.
25. Uruguay begrüßte die Fortschritte bei der Einhaltung der Verpflichtungen im Bereich der Menschenrechte, unter anderem das Inkrafttreten des Gesetzes über den Verein für Menschenrechte in Liechtenstein.
26. Die Bolivarische Republik Venezuela begrüßte die Delegation Liechtensteins und würdigte die Präsentation ihres Länderberichts.
27. Vietnam lobte Liechtenstein für seine Fortschritte bei der Umsetzung früherer Empfehlungen und dafür, dass es ein entschlossenes Eintreten für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte auf nationaler und internationaler Ebene unter Beweis stelle, und würdigte seinen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung und zur Verringerung der Armut weltweit.
28. Argentinien begrüßte die Ratifikation des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt im Juni 2021.
29. Armenien nahm Kenntnis von der Einrichtung der Nationalen Menschenrechtsinstitution, dem Erlass des Datenschutzgesetzes und der Ratifikation des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Es ermutigte Liechtenstein in seinen Anstrengungen, die Umsetzung seiner Verpflichtungen aus den internationalen Menschenrechtsnormen zu verstärken.
30. Australien lobte Liechtenstein für seine Entschlossenheit zur Verbesserung der Menschenrechtsnormen, unter anderem die unabhängige Ressourcenausstattung nationaler Institutionen durch das Gesetz über den Verein für Menschenrechte, und legte Liechtenstein dringend nahe, die Rechte von Frauen, lesbischen, schwulen, bisexuellen, transgender und intersexuellen Personen und Menschen mit Behinderungen zu stärken.
31. Belarus gab Empfehlungen ab.
32. Brasilien würdigte die im Regierungsprogramm 2021-2025 bekundete Entschlossenheit Liechtensteins zur Umsetzung der Ziele für nachhaltige Entwicklung sowie sein Engagement im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit. Es lobte Liechtenstein für die Ratifikation des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt.
33. Die Vereinigte Republik Tansania anerkannte die positiven Entwicklungen seit der letzten Überprüfung sowie die Zusammenarbeit mit internationalen Mechanismen und Institutionen. Es lobte Liechtenstein für seine Anstrengungen zur Stärkung der wirtschaftlichen Selbstbestimmung der Frau, unter anderem durch die Massnahmen, die zum Abbau des Lohngefälles zwischen Männern und Frauen geführt haben.

34. Bulgarien lobte Liechtenstein für die Fortschritte bei der Harmonisierung seiner Rechtsvorschriften mit den zentralen Menschenrechtsübereinkünften der Vereinten Nationen und bei der Ratifikation des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Es nahm die Ausarbeitung der Bildungsstrategie 2025plus zur Kenntnis und würdigte die zentrale Rolle Liechtensteins bei der Förderung der Finanzsektorinitiative gegen Sklaverei und Menschenhandel.
35. Burkina Faso lobte Liechtenstein für die Einrichtung einer internen Arbeitsgruppe Menschenrechte mit dem Ziel, die Weiterverfolgung der Empfehlungen von Menschenrechtsgruppen auf internationaler und regionaler Ebene zu verbessern. Es begrüßte den Beitrag Liechtensteins zur Verwirklichung der Agenda 2030 durch seine internationalen humanitären und entwicklungspolitischen Kooperationsmassnahmen.
36. Kanada begrüßte die jüngsten positiven Entwicklungen bei dem Vorstoss zur Einführung gleicher Adoptionsrechte für gleichgeschlechtliche Paare. Es anerkannte die Fortschritte bei der Verhütung geschlechtsspezifischer Gewalt und dem Schutz von Frauen, die Opfer dieser Form von Gewalt geworden sind.
37. Chile hob die öffentlich-privaten Initiativen zur Bekämpfung der modernen Sklaverei und des Menschenhandels sowie die Tatsache hervor, dass sich die Indikatoren für Geschlechtergleichstellung einem Gleichgewicht annähern. Es begrüßte die Bildung der verwaltungsinernen Arbeitsgruppe Menschenrechte mit der Aufgabe, die Weiterverfolgung der Empfehlungen internationaler Menschenrechtsorganisationen zu verbessern.
38. China äusserte Besorgnis über die mangelnde Gleichstellung der Geschlechter und die Diskriminierung von Frauen in Bildung, Beschäftigung und Gesundheitsversorgung sowie über sexuelle Gewalt und den begrenzten Zugang zu Rechtsbehelfen. Es trug ausserdem Bedenken im Hinblick auf den Schutz besonders gefährdeter Gruppen wie Kinder, Menschen mit Behinderungen, Flüchtlinge, Migrantinnen und Migranten vor.
39. Kolumbien begrüßte Liechtenstein zum vierten Zyklus der Universellen Periodischen Überprüfung und wünschte ihm eine erfolgreiche Präsentation.
40. Costa Rica würdigte die Ratifikation des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, des Vertrags von Marrakesch über die Erleichterung des Zugangs zu veröffentlichten Werken für blinde, sehbehinderte oder sonst lesebehinderte Menschen und der Änderungen des Artikels 8 des Römer Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs.
41. Côte d'Ivoire lobte Liechtenstein für die zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte ergriffenen Massnahmen, insbesondere die Schulungen für politische Aktionen zugunsten der Rechte der Frauen, den uneingeschränkten Zugang der Frauen zur Justiz und die Tatsache, dass die innerstaatlichen Rechtsvorschriften keine geschlechtsspezifischen Einschränkungen aufweisen.
42. Kuba erkannte die Fortschritte des Landes bei der Geschlechtergleichstellung in Politik, Wirtschaft, öffentlicher Verwaltung, Gesundheit und Bildung an. Es würdigte die Weiterverfolgung und Umsetzung der in früheren Zyklen akzeptierten Empfehlungen.
43. Zypern lobte Liechtenstein für sein Bekenntnis zum Völkerrecht und für seine Fortschritte bei der Förderung, dem Schutz und der Verwirklichung der Menschenrechte seit dem vorigen Überprüfungszyklus und begrüßte die zur Ratifikation von Menschenrechtsübereinkünften wie dem Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt unternommenen Schritte.

44. Die Demokratische Volksrepublik Korea nahm von dem vierten periodischen Bericht Liechtensteins Kenntnis und bekundete ihre tiefe Besorgnis über die fortdauernden Menschenrechtsverletzungen in dem Land.
45. Ägypten hiess Liechtenstein willkommen und nahm Kenntnis von dem während der Tagung vorgelegten Bericht.
46. El Salvador begrüßte die Fortschritte bei der Bekämpfung des Rassismus, in der sozialen Sicherheit, auf dem Arbeitsmarkt, bei der Gleichstellung der Geschlechter, den Rechten des Kindes und den Rechten älterer Menschen. Es begrüßte ausserdem die Annahme der Bildungsstrategie 2025plus und würdigte die Aufstockung der offiziellen Entwicklungszusammenarbeit zugunsten der nachhaltigen Entwicklung und der Menschenrechte.
47. Estland honorierte die aktive Rolle Liechtensteins bei der Förderung und dem Schutz der Frauenrechte sowie der Stärkung und Förderung der Geschlechtergleichstellung. Es lobte Liechtenstein für seine Ratifikation des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt und gratulierte Liechtenstein zu seiner Mitgliedschaft in der Kommission für die Rechtsstellung der Frau.
48. Finnland lobte Liechtenstein für die Unterzeichnung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und für die Ratifikation des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt.
49. Frankreich begrüßte die Anstrengungen Liechtensteins zur Stärkung des rechtlichen Rahmens für den Schutz der Menschenrechte.
50. Gambia dankte der Delegation Liechtensteins für ihr anhaltendes konstruktives Engagement im Rahmen des Mechanismus der Universellen Periodischen Überprüfung.
51. Die Delegation führte aus, dass es zur gängigen Praxis Liechtensteins gehöre, vor der Unterzeichnung und Ratifikation eines internationalen Vertrags die legislativen und praktischen Massnahmen zu seiner Durchführung zu prüfen und in die Wege zu leiten. Liechtenstein habe in den vergangenen vier Jahren eine Reihe internationaler Verträge im Bereich der Menschenrechte ratifiziert. So sei es beispielsweise dabei, die in Bezug auf das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen erforderlichen Gesetzesänderungen in die Wege zu leiten. Es habe das Sozialhilfegesetz geändert und eine Vernehmlassung zu weiteren Änderungen einschlägiger Rechtsvorschriften eingeleitet. Liechtenstein hoffe, das Übereinkommen bis Ende 2023 ratifizieren zu können.
52. Auf Anfragen mehrerer Delegationen führte die Delegation aus, Liechtenstein habe das Internationale Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen 2007 unterzeichnet. Es gebe keine wesentlichen Probleme im Hinblick auf die Ratifikation dieses Übereinkommens. Allerdings habe sich Liechtenstein in den vergangenen Jahren auf die Ratifikation des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt und des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen konzentriert. Es sei jedoch eine positive Entwicklung, dass 2019 der Straftatbestand des Verschwindenlassens von Personen in das Strafgesetzbuch Liechtensteins eingeführt wurde. Nach erneuter Prüfung der Empfehlung, die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen zu ratifizieren, sei Liechtenstein zu dem Schluss gelangt, dass sein Standpunkt unverändert sei und es bis auf Weiteres nicht die Absicht habe, die Konvention zu ratifizieren.
53. Liechtenstein bleibe dem Vertrag über das Verbot von Kernwaffen und den von ihm verkörperten Werten voll und ganz verpflichtet. Liechtenstein werde sich weiter um eine Ratifikation zu gegebener Zeit bemühen.

54. Die Delegation beantwortete Fragen zu dem Mechanismus der nationalen Umsetzung, Berichterstattung und Weiterverfolgung. 2019 habe Liechtenstein die verwaltungsinterne Arbeitsgruppe Menschenrechte eingerichtet. Ziel der Arbeitsgruppe sei es, die Weiterverfolgung der von internationalen und regionalen Organisationen und Menschenrechtsgremien abgegebenen Empfehlungen zu verbessern und zu diesem Zweck die Sammlung von Empfehlungen und die Berichterstattung an diese Stellen zu koordinieren. Die Arbeitsgruppe befasse sich derzeit schwerpunktmässig mit einem Datenbankprojekt, das es den Behörden ermöglichen werde, die Liechtenstein gegenüber abgegebenen Empfehlungen besser weiterzuverfolgen.
55. Die Ratifikation des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen werde sich positiv auf das Bildungssystem auswirken und es noch inklusiver machen.
56. Liechtenstein verfüge über ein hochwertiges Bildungssystem, das einen erheblichen Beitrag zur positiven sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung leiste. Der Stellenwert der Bildung lasse sich am Anteil der Bildungsausgaben am Bruttonationaleinkommen ablesen, der bei vier Prozent liege. Die Regierung erwäge, eine hochwertige Bildung als eine ihrer Prioritäten im Zuge der Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung festzuschreiben. Die Bildungsstrategie 2025plus sei 2021 aufgelegt worden. Sie orientiere sich an übergeordneten globalen Trends und deren Auswirkungen auf die Bildung und enthalte ein strategisches Ziel betreffend Bildung für alle. Eine Reihe von Projekten seien angestossen worden, um die ambitionierten Ziele im Rahmen der Strategie zu erreichen.
57. Mit Blick auf die Rechte von Migrantinnen, Migranten und Flüchtlingen habe Liechtenstein 2021 die Integrationsstrategie verabschiedet. Sprachförderung für Kinder und junge Menschen mit Migrationshintergrund sei die Grundlage für Lernfortschritte und den beruflichen Erfolg von Lernenden mit Deutsch als Zweitsprache.
58. Seit April 2023 sei schulische Sozialarbeit an allen Pflichtschulen einschliesslich der Kindergärten eingeführt worden und fördere eine Schulkultur der Nulltoleranz für Mobbing. Es sei ein Mechanismus zur Meldung von Mobbing und sexueller Belästigung eingerichtet worden.
59. Die Förderung der Chancengleichheit und der Kampf gegen Diskriminierung für alle Mitglieder der Gesellschaft sei eine Priorität. Dies sei überdies ein Thema, das auf internationaler Ebene immer wieder angesprochen werde.
60. Nach den letzten Wahlen seien Frauen in Wahlämtern mit einem Anteil von fast 30 Prozent auf nationaler und 35 Prozent auf kommunaler Ebene vertreten; auch der Anteil der Frauen in Führungspositionen nehme zu. Durch die unlängst eingeführten Indikatoren für Geschlechtergleichstellung habe Liechtenstein weitere Fortschritte im Bereich der Geschlechtergleichstellung erzielen können. Derzeit laufe eine landesweite Sensibilisierungskampagne, um Diskriminierung zu bekämpfen und Toleranz zu fördern. Liechtenstein verfüge über eine starke rechtliche Grundlage zur Bekämpfung von Diskriminierung. Lohndiskriminierung sei gemäss dem Gesetz über die Gleichstellung von Mann und Frau verboten.
61. Liechtenstein trete nachdrücklich für die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Kinder ein. Dies komme in der kürzlich erfolgten Ratifikation des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt zum Ausdruck, aber auch in Gesetzesanpassungen und den zahlreichen Aktivitäten, die im Land durchgeführt worden seien. Eine hohe Priorität werde dem Opferschutz, aber auch der strafrechtlichen Verfolgung und Bestrafung der Tatverantwortlichen eingeräumt. Zudem würden Sensibilisierungsmassnahmen durchgeführt, um geschlechtsspezifische Gewalt zu verhüten.
62. Bezüglich der Rechte gleichgeschlechtlicher Paare sowie der Arbeit in Fragen der sexuellen Orientierung und der Geschlechtsidentität im Allgemeinen sei der Schutz der Rechte von

LGBTIQA+-Personen in Liechtenstein von grosser Bedeutung. Die jüngsten Gesetzesänderungen und Verfahren zeigten, dass Liechtenstein die Absicht habe, die Chancengleichheit für LGBTIQA+-Personen deutlich zu erhöhen.

63. Georgien lobte Liechtenstein für die Ratifikation des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt sowie für die Unterzeichnung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und bewertete Initiativen zur Förderung der Rechte der Frauen positiv.

64. Deutschland lobte Liechtenstein für sein Bekenntnis zu den Menschenrechten, einschliesslich seiner Ratifikation des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt und der Unterzeichnung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, und anerkannte die Anstrengungen, die das Land gegen Straflosigkeit unternimmt, insbesondere durch Initiativen wie die Finanzsektorinitiative gegen Sklaverei und Menschenhandel.

65. Griechenland gratulierte Liechtenstein zur Unterzeichnung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und zur Ratifikation des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Es lobte Liechtenstein ausserdem für seine rechtlichen Schritte zum Schutz der Rechte von Frauen, Kindern und Menschen mit Behinderungen sowie für die Anstrengungen zur Bekämpfung von Rassismus, Diskriminierung und Menschenhandel.

66. Island hiess die Delegation willkommen, begrüusste den Länderbericht und gab acht Empfehlungen ab.

67. Indien hiess die Delegation willkommen, dankte für die umfassende Präsentation und gab fünf Empfehlungen ab.

68. Indonesien begrüusste die Unterzeichnung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen durch Liechtenstein sowie die seit dem vorigen Überprüfungszyklus erfolgte Ratifikation weiterer für die Menschenrechte bedeutsamer Verträge.

69. Irak begrüusste die Anstrengungen Liechtensteins zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte.

70. Irland würdigte die Anstrengungen zur innerstaatlichen Förderung der Menschenrechte. Es begrüusste die Unterzeichnung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und sah seiner Ratifikation erwartungsvoll entgegen. Irland hielt die positiven Massnahmen zum Abbau des geschlechtsspezifischen Lohngefälles fest, äusserte sich jedoch besorgt über den langsamen Fortgang dieses Abbaus.

71. Italien lobte Liechtenstein für die Unterzeichnung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und für die Schritte zur Vornahme der notwendigen Gesetzesänderungen im Hinblick auf dessen Ratifikation. Italien lobte Liechtenstein für die jüngsten Änderungen des Strafgesetzbuchs, mit denen der Schutz vor geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt verstärkt werden soll.

72. Libanon lobte Liechtenstein für sein Bekenntnis zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte, begrüusste die Vorgehensweise im Hinblick auf Menschenrechtsmechanismen und die Einrichtung einer Nationalen Menschenrechtsinstitution im Einklang mit den Grundsätzen betreffend die Stellung nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte (Pariser Grundsätze) und würdigte die erfolgreiche Umsetzung des Regierungsprogramms 2021-2025.

73. Libyen lobte Liechtenstein für seine Fortschritte bei der Entwicklung der wichtigsten staatlichen Sektoren und für sein Engagement und seine Zusammenarbeit dabei, die Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung auf internationaler Ebene zu stärken.

74. Litauen lobte Liechtenstein für die Verbesserungen bei der Gleichstellung der Geschlechter und der Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und begrüßte die Annahme der Bildungsstrategie 2025plus, die darauf abzielt, allen Menschen, insbesondere Menschen mit Migrationshintergrund und Menschen mit Behinderungen, Zugang zu Bildung zu verschaffen.
75. Luxemburg begrüßte die Fortschritte Liechtensteins bei der Umsetzung der Empfehlungen aus dem dritten Zyklus, insbesondere bei der Einrichtung eines wirksamen Systems zur Förderung und Stärkung der Chancengleichheit.
76. Malawi nahm Kenntnis von den zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte unternommenen Schritten, darunter die Ratifikation verschiedener Menschenrechtsinstrumente und die Zusammenarbeit mit regionalen Gremien und Mechanismen und Organen und Mechanismen der Vereinten Nationen.
77. Malaysia lobte Liechtenstein für sein Bekenntnis zur Förderung der Rechte seiner Bürgerinnen und Bürger und ermutigte es zu verstärkten Bemühungen um die Ratifikation des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Es vertrat die Ansicht, dass mehr getan werden müsse, um die Massnahmen der Regierung gegen Erscheinungsformen der Diskriminierung einschliesslich rassistisch und religiös motivierter Hassstraftaten zu intensivieren.
78. Die Malediven lobten Liechtenstein für seine nach der dritten Überprüfung unternommenen Anstrengungen zur Verbesserung der Menschenrechtssituation und begrüßten die Annahme der Bildungsstrategie 2025plus, die die Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung auf nationaler Ebene unterstützen würde.
79. Mauritius anerkannte die seit der vorigen Überprüfung erzielten Fortschritte, darunter die Unterzeichnung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, und sah der Ratifikation des Übereinkommens erwartungsvoll entgegen. Es würdigte die Entwicklungszusammenarbeit und die während der Pandemie der Coronavirus-Krankheit (COVID-19) geleisteten Finanzbeiträge zu COVAX, der Säule für Impfstoffe innerhalb des Kooperationsrahmens ACT-A (Access to COVID-19 Tools Accelerator).
80. Mexiko begrüßte die Ratifikation des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt und bot seine Erfahrungen und sein Fachwissen an.
81. Die Mongolei lobte Liechtenstein für die zur rechten Zeit erfolgten Änderungen des Strafgesetzbuchs zur wirksamen Durchführung des Römer Statuts und des Zweiten Protokolls zur Haager Konvention von 1954 für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten und lobte das Land ausserdem für seine engen Kontakte zu allen Mandatsträgerinnen und -trägern der Sonderverfahren des Menschenrechtsrats.
82. Montenegro begrüßte insbesondere die Ratifikation des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt und die Unterzeichnung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.
83. Nepal nahm Kenntnis von der Unterzeichnung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und regte dessen baldige Ratifikation an. Es würdigte die Anstrengungen zur Bekämpfung des Menschenhandels und zur Beseitigung der Diskriminierung von Migrantinnen und Migranten.
84. Das Königreich der Niederlande lobte Liechtenstein für seine Ratifikation des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt und das laufende Gesetzgebungsverfahren zur Anerkennung der gleichgeschlechtlichen Ehe, womit der Schutz und die Förderung der Rechte von LGBTQI+-Personen

gestärkt würden. Es äusserte sich besorgt über die restriktiven Voraussetzungen für einen rechtmässigen Zugang von Frauen zu Schwangerschaftsabbrüchen.

85. Niger begrüsst die Ratifikation des Vertrags von Marrakesch über die Erleichterung des Zugangs zu veröffentlichten Werken für blinde, sehbehinderte oder sonst lesebehinderte Menschen. Es begrüsst ausserdem die Annahme der Änderungen des Römer Statuts betreffend die Aufnahme biologischer Waffen und des Aushungerns als Methode der Kriegführung.

86. Pakistan würdigte die Massnahmen gegen Hassrede, die Betonung der Bekämpfung von Diskriminierung und Fremdenfeindlichkeit in den Lehrplänen und die Annahme der Integrationsstrategie im Jahr 2021 zur Verbesserung der Chancen und der Teilhabe von Migrantinnen und Migranten im sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Bereich.

87. Paraguay äusserte seine Wertschätzung für die Fortschritte im normativen Bereich, darunter im Hinblick auf das neue Einwanderungsgesetz und das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Es betonte die Bedeutung der Zusammenarbeit mit den Menschenrechtsmechanismen zur Stärkung des universellen Systems zum Schutz der Menschenrechte.

88. Peru anerkannte die Fortschritte, darunter die Ratifikation des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt.

89. Die Philippinen anerkannten die Ratifikation mehrerer internationaler Menschenrechtspakete und die konkreten Schritte, die unternommen wurden, um die innerstaatlichen Gesetze mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen in Einklang zu bringen. Sie nahmen davon Kenntnis, dass Liechtenstein die Bedeutung der Bildung von Kindern in seiner Strategie zur Umsetzung der Ziele für nachhaltige Entwicklung anerkennt.

90. Portugal lobte Liechtenstein für seine 2021 erfolgte Ratifikation des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt.

91. Katar würdigte das Bekenntnis Liechtensteins zu dem Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und seine Anstrengungen im Kampf gegen die COVID-19-Pandemie.

92. Die Republik Moldau begrüsst die Massnahmen zur Bekämpfung von Sklaverei und Menschenhandel. Sie erkannte die Fortschritte bei den Frauenrechten und der stärkeren Vertretung von Frauen in Führungs- und Entscheidungspositionen und im politischen Leben an. Sie lobte Liechtenstein für seine Ratifikation des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt und die Massnahmen zur Bekämpfung häuslicher Gewalt und zur Verbesserung des Opfer- und Zeugenschutzes.

93. Die Russische Föderation äusserte sich besorgt über die Zunahme der Diskriminierung aus rassistisch, ethnisch und religiös motivierten Gründen und über die zunehmend russophobe Stimmung. Bezüglich des Bankensektors stellte sie fest, dass Russinnen und Russen die Einrichtung von Trusts sowie liechtensteinischen Staatsangehörigen die Bereitstellung entsprechender Dienstleistungen untersagt sei. Sie vermerkte ausserdem Verletzungen des Rechts auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäusserung sowie Einschränkungen bei der Ausstrahlung russischer Fernsehsender.

94. Senegal begrüsst die zur Umsetzung der Empfehlungen aus dem vorigen Überprüfungszyklus unternommenen positiven Schritte, darunter die Stärkung der nationalen Mechanismen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte.

95. Die Delegation versicherte erneut, dass Liechtenstein der Umsetzung internationaler Standards betreffend Korruption und Geldwäsche und deren konsequenter Durchsetzung voll und ganz verpflichtet sei. In dieser Hinsicht lege Liechtenstein grossen Wert auf das Prinzip,

der Spur des Geldes nachzugehen („Follow the money“), und zwar nicht nur im Bereich des Menschenhandels und der modernen Sklaverei, sondern auch bei der Bekämpfung der „grünen Korruption“. Dabei würden im Rahmen der Finanzsektorinitiative gegen Sklaverei und Menschenhandel illegale Gelder nachverfolgt, sichergestellt, dass Investitionen nicht mit Menschenrechtsverletzungen verbunden sind, und die finanzielle Inklusion der schutzbedürftigsten Menschen unterstützt. Grundlage für die Tätigkeit im Rahmen der Initiative sei ein Massnahmenkatalog, der „Blueprint for Mobilizing Finance Against Slavery and Trafficking“ (Plan zur Mobilisierung des Finanzsektors gegen Sklaverei und Menschenhandel), der auf den Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte beruhe.

96. Liechtenstein messe der Aufrechterhaltung des Ziels, die Erderwärmung auf 1,5 °C zu beschränken, zentrale Bedeutung bei. Es strebe bis 2050 die Klimaneutralität an. Unter dem Aspekt der Finanzierung wende Liechtenstein rund 10 Prozent seiner jährlichen Mittel für internationale humanitäre Zusammenarbeit und Entwicklungszusammenarbeit für die Klimafinanzierung auf. Es konzentriere sich auf Massnahmen sowohl zur Abschwächung des Klimawandels als auch zur Anpassung daran. Liechtenstein habe ausserdem in Zusammenarbeit mit dem International Peace Institute (Internationales Friedensinstitut) eine Reihe von Arbeitsseminaren organisiert, um verschiedene rechtliche Ansätze zur Bekämpfung des Klimawandels auszuloten; einer davon das Ersuchen um ein Gutachten des Internationalen Gerichtshofs.

97. Liechtenstein räume dem Schutz und der Förderung der Rechte des Kindes sowohl auf nationaler wie auch auf internationaler Ebene höchste Priorität ein. In Liechtenstein seien in der Mehrzahl der Familien beide Eltern berufstätig, sodass die ausserhäusliche Kinderbetreuung ein wichtiger sozialer Aspekt sei. Die weitere Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sei eines der Ziele des aktuellen Regierungsprogramms. Liechtenstein setze sich dafür ein, das Wohlergehen der Kinder durch die Schaffung staatlich festgelegter Qualitätsstandards für ausserhäusliche Kinderbetreuungsdienste sicherzustellen. Diese Standards würden fortwährend aktualisiert und den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen angepasst.

98. Liechtenstein verurteile nachdrücklich jegliche Form von Gewalt gegen Kinder. Liechtenstein behandle den Kampf gegen sexuelle Gewalt und sexuelle Ausbeutung gegenüber Kindern seit vielen Jahren als Schwerpunkt. Die Fachgruppe Schutz vor sexuellem Missbrauch sei kürzlich neu ausgerichtet worden und schliesse nun auch Vertreterinnen und Vertreter aller zuständigen Regierungsstellen mit ein, die sich im Rahmen ihrer täglichen Arbeit mit sexueller Gewalt und Ausbeutung gegenüber Kindern befassen. Die Fachgruppe diene als nationale Stelle, in deren Zuständigkeit es falle, die Umsetzung der Bestimmungen des Übereinkommens des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch einzuleiten und sicherzustellen. In Zusammenarbeit mit der Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche sei vor kurzem eine Sensibilisierungskampagne zum Thema „Kindererziehung frei von Gewalt“ aufgelegt worden. Derzeit liefen Vorbereitungen für eine Sensibilisierungskampagne der Gewaltschutzkommission zum Thema Cybermobbing, deren Zielgruppe Kinder und junge Menschen seien.

99. In den letzten Jahren hätten nur verheiratete heterosexuelle Paare oder Alleinstehende in Liechtenstein eine Adoption beantragen können. Eine Adoption durch gleichgeschlechtliche Paare sei nicht möglich gewesen. Nach einem Urteil des Staatsgerichtshofs sei die entsprechende Rechtsbestimmung für unzulässig erklärt worden, da sie gegen die Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention) verstosse. Am 1. Juli 2022 sei ein neues Gesetz in Kraft getreten, das die Stiefkindadoption durch Ehepaare oder in eingetragener Partnerschaft lebende Menschen ermögliche. Im Dezember 2022 habe die erste Lesung zum neuen Adoptionsgesetz für gleichgeschlechtliche Paare im liechtensteinischen Landtag stattgefunden; das Gesetz werde voraussichtlich am 1. Juni 2023 in Kraft treten. Liechtenstein betonte, dass das Wohl des Kindes im Mittelpunkt einer jeden

Adoption stehe und dass dies jeweils im Einzelfall in einem mehrstufigen Verfahren geprüft werde.

100. Die polizeiliche Fachstelle Bedrohungsmanagement sei dafür verantwortlich, das Einschreiten der Polizei in Fällen häuslicher Gewalt zu überwachen, und fungiere in solchen Fällen als zentrale Koordinierungsstelle.

101. Die polizeiliche Fachstelle Bedrohungsmanagement sei seit ihrer Einrichtung im Jahr 2019 mit der Fallüberwachung innerhalb der Landespolizei betraut, um ein einheitliches Konzept in Fragen häuslicher Gewalt zu erarbeiten, speziellen Ausbildungsbedarf zu ermitteln und die entsprechenden Schulungen für die Dienststellen der Landespolizei zu organisieren.

102. Es habe in Liechtenstein seit vielen Jahren keine dem Extremismus zuzuschreibenden gewaltsamen oder strafrechtlich relevanten Vorfälle gegeben. Dank des Erfolgs der Massnahmen zur Bekämpfung des Rechtsextremismus seien in Liechtenstein keine extremistischen Gruppen aktiv.

103. Hassrede sei gemäss § 283 des Strafgesetzbuchs unter Strafe gestellt. Mit dem Inkrafttreten einer Änderung des § 283 StGB sei ein umfassendes Diskriminierungsverbot eingeführt worden. Der Paragraf erfasse sämtliche Gründe, die unter das von der Europäischen Kommission ausgehende Mandat betreffend Rassismus, Intoleranz und Diskriminierung fallen.

104. Die Haftanstalten in Liechtenstein seien vergleichsweise klein und daher für längere Freiheitsstrafen ungeeignet. Die meisten der von den Gerichten in Liechtenstein verurteilten Gefangenen müssten ihre Freiheitsstrafe auf der Grundlage eines seit 1983 geltenden Staatsvertrags in österreichischen Strafanstalten verbüssen. Auch Gefangene mit Freiheitsstrafen von weniger als zwei Jahren würden in österreichische Strafanstalten überstellt. Der letzte Teil einer Haft sei in einer grenznahen Haftanstalt in der Schweiz zu verbüssen, um die soziale Wiedereingliederung nach der Haftentlassung zu erleichtern.

105. Liechtenstein sei seit vielen Jahren ein Einwanderungsland für die reguläre Migration. Die jährliche Zuwanderung belaufe sich im Durchschnitt auf 600 Menschen. Liechtenstein nehme ausserdem viele schutzbedürftige Vertriebene auf. Liechtenstein sei tief besorgt angesichts der enormen Zahl von Menschen, die in aller Welt aufgrund von Konflikten und Kriegen vertrieben sind. Bisher seien 594 Anträge auf vorübergehenden Schutz gestellt worden. Die Flüchtlingshilfe Liechtenstein betreue derzeit insgesamt mehr als 500 Personen. Dies umfasse Personen mit vorübergehendem Schutzstatus, Asylbewerberinnen und Asylbewerber sowie vorläufig Aufgenommene. Da das Asylgesetz alle diese Gruppen erfasse, sei die Gleichbehandlung aller in Liechtenstein internationalen Schutz suchenden Personen garantiert. Hierzu zähle unter anderem auch der Zugang zu Gesundheitsversorgung und anderen sozialen Diensten.

106. Der Personalumfang der Flüchtlingshilfe Liechtenstein sei beträchtlich erhöht worden. Dies sei nach wie vor eine gewaltige Aufgabe, die eingedenk dessen, dass Liechtenstein ein kleines Land mit begrenzten Personalressourcen sei, einen ressortübergreifenden Ansatz erfordere. Seit 2018 habe Liechtenstein sein Asylverfahren und die entsprechenden Beschwerdeverfahren verbessert, die nach Ansicht vieler mit hohem bürokratischem Aufwand und Doppelarbeit verbunden gewesen seien. Die Beschwerdeverfahren seien gestrafft worden, um effiziente und rechtssichere Rechtsbehelfe bei einem unabhängigen Verwaltungsgerichtshof beziehungsweise beim Staatsgerichtshof zu schaffen. Das liechtensteinische Asylgesetz enthalte gesonderte Bestimmungen für die Anerkennung einer Verfolgung aufgrund der Geschlechtszugehörigkeit.

107. Sierra Leone lobte Liechtenstein für seinen Beschluss, die Ziele für nachhaltige Entwicklung vollständig in sein Regierungsprogramm zu integrieren und darin systematisch zu berücksichtigen, und für seine Ratifikation des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung

und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Es begrüßte die Verabschiedung eines Nachtragshaushalts durch das Parlament, mit dem humanitäre Hilfe und Entwicklungszusammenarbeit ausgebaut werden sollen. Es bat Liechtenstein, die festgehaltenen Empfehlungen erneut in Erwägung zu ziehen.

108. Slowenien lobte Liechtenstein für die Unterzeichnung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und die Ratifikation des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Es legte Liechtenstein nahe, sicherzustellen, dass in der Alters- und Hinterbliebenenversicherung ein menschenrechtsbasierter Ansatz in Bezug auf das Altern zum Tragen komme.

109. Spanien gratulierte Liechtenstein zur Ratifikation des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt.

110. Sri Lanka nahm Kenntnis von der Aufnahme des Tatbestands der Folter als separatem Straftatbestand in das Strafgesetzbuch sowie von den Änderungen des Sozialhilfegesetzes. Es lobte Liechtenstein für die Einleitung seiner Finanzsektorinitiative gegen Sklaverei und Menschenhandel, die Revision des Ausländergesetzes zur Verhütung des Menschenhandels und die Massnahmen zum Abbau des Lohngefälles zwischen Männern und Frauen.

111. Der Staat Palästina lobte Liechtenstein für sein Bekenntnis zu den Menschenrechten.

112. Sudan lobte Liechtenstein für die Fortschritte, die es während der vorigen Zyklen bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte erzielt hat, für die Unterzeichnung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, seine Zusammenarbeit mit Menschenrechtsmechanismen und seine Bereitschaft, Entwicklungsfragen zu erörtern.

113. Algerien dankte Liechtenstein für seine Erklärung und seinen Länderbericht.

114. Die Delegationsleiterin dankte allen Delegationen für ihre Mitwirkung im Prozess der Universellen Periodischen Überprüfung und insbesondere für ihre wertvollen Beiträge. Die zahlreichen Anmerkungen und Empfehlungen würden zweifelsohne als ein nützliches Hilfsmittel für die Entwicklung der künftigen Menschenrechtspolitik Liechtensteins dienen.

115. Die zuständigen Behörden würden die Empfehlungen im Einzelnen prüfen, um konkrete Vorschläge zu ihrer Weiterverfolgung zu unterbreiten. Liechtenstein sei entschlossen, einen ambitionierten Folgeprozess zu den Empfehlungen sicherzustellen, an dem auch die Zivilgesellschaft beteiligt werden solle.

II. Schlussfolgerungen und/oder Empfehlungen

116. **Liechtenstein wird die folgenden Empfehlungen prüfen und in angemessener Frist Stellung nehmen, spätestens bis zur vierundfünfzigsten Tagung des Menschenrechtsrats. Liechtenstein wird empfohlen,**

116.1 **das Internationale Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen zu ratifizieren (Argentinien) (Frankreich) (Luxemburg) (Paraguay) (Bolivarische Republik Venezuela);**

116.2 **Fortschritte bei den Massnahmen zu erzielen, die die Ratifikation des Internationalen Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen ermöglichen (Chile);**

116.3 **in Betracht zu ziehen, das Internationale Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen zu ratifizieren (Gambia) (Kolumbien);**

116.4 das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu ratifizieren (Algerien) (Costa Rica) (Finnland) (Indien) (Mexiko) (Montenegro) (Niger) (Paraguay) (Slowenien) (Spanien) (Thailand) (Bolivarische Republik Venezuela) (Zypern);

116.5 die Möglichkeit in Betracht zu ziehen, das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu ratifizieren (Kolumbien); die Ratifikation des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu erwägen (Gambia);

116.6 Fortschritte bei den Massnahmen zu erzielen, die die Ratifikation des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ermöglichen (Chile); die Anstrengungen zur Ratifikation des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu verstärken (Brasilien); den internen Konsultationsprozess für die Ratifikation des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen abzuschliessen (El Salvador); bei der Ratifikation des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen weiter voranzukommen (Georgien); Gesetzesänderungen weiter voranzutreiben, mit dem Ziel, das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu ratifizieren (Australien); weitere Schritte mit dem Ziel zu unternehmen, das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu ratifizieren (Griechenland); den Ratifikationsprozess für das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen abzuschliessen (Burkina Faso); die Ratifikation des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen abzuschliessen (Luxemburg); sicherzustellen, dass die Fertigstellung aller notwendigen Gesetzesanpassungen in Bezug auf das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen dessen Ratifikation nicht verzögert (Ukraine); die Verfahren für die Ratifikation des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen abzuschliessen (Irak); die notwendigen Massnahmen für die Ratifikation des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu treffen (Peru); den Ratifikationsprozess des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu beschleunigen (Italien); den Ratifikationsprozess des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu beschleunigen (Mongolei); das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen als nächsten Schritt nach seiner Unterzeichnung zu ratifizieren (Estland); das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen umgehend zu ratifizieren (Indonesien);

116.7 die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen zu ratifizieren (Ägypten) (Côte d'Ivoire) (Niger) (Paraguay) (Bolivarische Republik Venezuela);

116.8 die Ratifikation der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen in Betracht zu ziehen (Chile) (El Salvador) (Gambia) (Kolumbien) (Senegal);

116.9 die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen zu unterzeichnen und zu ratifizieren (Pakistan) (Sri Lanka);

116.10 das Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte zu ratifizieren (Finnland) (Portugal);

116.11 den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen zu ratifizieren und der Internationalen Arbeitsorganisation als Mitglied beizutreten (Costa Rica);

- 116.12 **Protokoll 12 zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention) zu ratifizieren (Spanien);**
- 116.13 **das Zusatzprotokoll zum Übereinkommen des Europarats über Computerkriminalität betreffend die Kriminalisierung mittels Computersystemen begangener Handlungen rassistischer und fremdenfeindlicher Art zu ratifizieren (Côte d'Ivoire);**
- 116.14 **das Übereinkommen (Nr. 189) der Internationalen Arbeitsorganisation über Hausangestellte, 2011, zu ratifizieren (Côte d'Ivoire);**
- 116.15 **in Betracht zu ziehen, Mitglied der Internationalen Arbeitsorganisation zu werden (Peru);**
- 116.16 **in Betracht zu ziehen, Mitglied der Internationalen Arbeitsorganisation zu werden, und sicherzustellen, dass das Arbeitsrecht mit den Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation im Einklang steht (Indien);**
- 116.17 **die Anstrengungen zur Aufklärung über die Menschenrechte weiter zu unterstützen (Sudan);**
- 116.18 **Programme zur Förderung des Dialogs und des Zusammenlebens weiter zu unterstützen (Sudan);**
- 116.19 **es zu unterlassen, einseitige Zwangsmassnahmen, die grenzüberschreitende nachteilige Auswirkungen auf den Genuss der Menschenrechte haben, zu unterstützen oder sich ihnen anzuschliessen (Belarus);**
- 116.20 **strikte Massnahmen gegen Vorfälle von Geldwäsche und illegaler Finanzierung sicherzustellen (Pakistan);**
- 116.21 **einen nationalen Plan gegen geschlechtsspezifische Diskriminierung zu verabschieden und umzusetzen (Spanien);**
- 116.22 **einen nationalen Aktionsplan für sozioökonomische Integration, insbesondere für vorläufig aufgenommene Personen, umzusetzen und ihnen in diesem Zuge einen Aufenthaltsstatus zuzuerkennen und Einschränkungen ihrer Bewegungsfreiheit aufzuheben (Costa Rica);**
- 116.23 **den Prozess der Einrichtung einer Nationalen Menschenrechtsinstitution unter voller Einhaltung der Grundsätze betreffend die Stellung nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte (Pariser Grundsätze) festzulegen und/oder zu beschleunigen (Sierra Leone);**
- 116.24 **die Nationale Menschenrechtsinstitution zu stärken, um sicherzustellen, dass sie mit den Grundsätzen betreffend die Stellung nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte (Pariser Grundsätze) im Einklang steht (Republik Moldau);**
- 116.25 **die notwendigen Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, dass der Verein für Menschenrechte in Liechtenstein die Grundsätze betreffend die Stellung nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte (Pariser Grundsätze) einhält (Zypern);**
- 116.26 **die Nationale Menschenrechtsinstitution zu drängen, die Akkreditierung bei der Globalen Allianz der Nationalen Menschenrechtsinstitutionen zu beantragen (Indonesien);**

- 116.27 den Verein für Menschenrechte in Liechtenstein zu ermutigen, bei der Globalen Allianz der Nationalen Menschenrechtsinstitutionen eine Akkreditierung in der Akkreditierungsstufe A zu beantragen, und dem Verein ausreichende und nachhaltige personelle, technische und finanzielle Ressourcen zuzuweisen (Estland);
- 116.28 die Akkreditierung des Vereins für Menschenrechte in Liechtenstein bei der Globalen Allianz der Nationalen Menschenrechtsinstitutionen rascher voranzutreiben (Thailand);
- 116.29 die Nationale Menschenrechtsinstitution zu stärken, damit sie in der Lage ist, ihr Mandat unabhängig und effizient im Einklang mit den Grundsätzen betreffend die Stellung nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte (Pariser Grundsätze) wahrzunehmen (Indien);
- 116.30 den Verein für Menschenrechte in Liechtenstein zu ermutigen, die Akkreditierungsstufe A bei der Globalen Allianz der Nationalen Menschenrechtsinstitutionen anzustreben (Mexiko);
- 116.31 seine Bemühungen um die Akkreditierung des Vereins für Menschenrechte in Liechtenstein bei der Globalen Allianz der Nationalen Menschenrechtsinstitutionen zu verstärken und sicherzustellen, dass der Verein die Grundsätze betreffend die Stellung nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte (Pariser Grundsätze) voll einhält (Nepal);
- 116.32 den Verein für Menschenrechte in Liechtenstein zu ermutigen, bei der Globalen Allianz der Nationalen Menschenrechtsinstitutionen eine Akkreditierung in der Akkreditierungsstufe A zu beantragen, und ihm weiter die notwendige Unterstützung bereitzustellen, damit er sein Mandat im Einklang mit den Grundsätzen betreffend die Stellung nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte (Pariser Grundsätze) wahrnehmen kann (Katar);
- 116.33 die Nationale Menschenrechtsinstitution Liechtensteins zu ermutigen, mit vergleichbaren Mechanismen anderer Länder aktiv zusammenzuwirken (Algerien);
- 116.34 den Verein für Menschenrechte in Liechtenstein mit den notwendigen personellen, technischen und finanziellen Ressourcen auszustatten, damit er seine Mission wirksam und im Einklang mit den Grundsätzen betreffend die Stellung nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte (Pariser Grundsätze) wahrnehmen kann (Burkina Faso);
- 116.35 die Arbeitsgruppe Menschenrechte zu stärken, die ins Leben gerufen wurde, um die Weiterverfolgung der Empfehlungen von Menschenrechtsorganen zu verbessern (Mongolei);
- 116.36 gesetzgeberische und politische Massnahmen zu ergreifen, um einen rechtlichen und institutionellen Rahmen für die Bekämpfung aller Formen von Diskriminierung und Hass aufgrund von Hautfarbe, Herkunft, Staatsangehörigkeit, Religion oder Sprache zu schaffen (Ägypten);
- 116.37 die Anstrengungen zur Implementierung spezifischer Rechtsvorschriften fortzusetzen, die alle Formen von Diskriminierung, einschliesslich Mehrfachdiskriminierung, gänzlich verbieten (Chile);
- 116.38 verstärkt für wirksame Massnahmen in Reaktion auf Vorkommnisse im Zusammenhang mit antimuslimischen Angriffen, Islamfeindlichkeit, Rassismus,

rassistischer Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und anderer damit zusammenhängender Intoleranz gegen ethnische und religiöse Minderheiten zu sorgen (Malaysia);

116.39 das Strafgesetzbuch, das Hassrede und Diskriminierung, auch aufgrund der Religion, unter Strafe stellt, wirksam durchzusetzen (Indonesien);

116.40 rechtliche Massnahmen gegen Diskriminierung und Aufstachelung zur Gewalt aufgrund von Religion oder rassistischer Zuschreibung zu erlassen (Pakistan);

116.41 die regierungsseitigen Anstrengungen zur Ausarbeitung und Anwendung rechtlicher Normen fortzusetzen, die die Bevölkerung direkt vor rassistischer Diskriminierung und Hassrede schützen (Kuba);

116.42 die notwendigen Massnahmen zu treffen, um der Verbreitung von rassistischer Hassrede ein Ende zu setzen und zu diesem Zweck sicherzustellen, dass rassistisch motivierte Handlungen mittels eindeutiger Rechtsvorschriften unter Strafe gestellt und bestraft werden (Arabische Republik Syrien);

116.43 verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, Diskriminierung zu bekämpfen und Hassrede ein Ende zu setzen (Staat Palästina);

116.44 die Anstrengungen zur Förderung der Gleichstellung und zur Bekämpfung aller Formen von Diskriminierung und Hassrede fortzusetzen (Katar);

116.45 wirksame Massnahmen zu treffen, um Diskriminierung und Fremdenfeindlichkeit gegenüber religiösen Minderheiten systematisch zu bekämpfen (Vereinigtes Königreich Grossbritannien und Nordirland);

116.46 eine finanziell tragfähige Elternzeit einzuführen, die so geregelt ist, dass Familien mit geringerem Einkommen nicht diskriminiert werden (Kanada);

116.47 auch weiterhin nationale Massnahmen durchzuführen, um Benachteiligung, Ungleichheit und Diskriminierung aus jedwedem Grund, insbesondere aufgrund rassistischer Zuschreibungen, ethnischer Zugehörigkeit oder des Geschlechts, zu vermeiden (Kuba);

116.48 die Anstrengungen zur Beseitigung diskriminierender stereotypischer Einstellungen durch proaktive und nachhaltige Massnahmen zu intensivieren (Island);

116.49 die Politik der Verhängung und Durchführung einseitiger Zwangsmassnahmen zu beenden, die das Recht von Menschen in anderen Ländern auf Leben bedrohen (Arabische Republik Syrien);

116.50 die notwendigen Massnahmen zu verabschieden, um sicherzustellen, dass bei polizeilichen Vernehmungen die Schutzbestimmungen zum Tragen kommen, die Folter und Misshandlung durch die Anwendung der Grundsätze für wirksame Vernehmungen bei Ermittlungen und bei der Informationsbeschaffung verhindern sollen (Argentinien);

116.51 zu erwägen, einen unabhängigen Mechanismus zur Untersuchung von Anschuldigungen betreffend Folter und Misshandlung einzurichten (Peru);

116.52 dringend wirksame Massnahmen zu ergreifen, um seinem Finanzsystem die Vermittlung einer direkten oder indirekten Bereitstellung von Geldern, finanziellen Vermögenswerten und finanziellen oder anderen damit verbundenen Dienstleistungen an terroristische Organisationen oder einzelne Terroristinnen

und Terroristen ungeachtet des Zwecks, darunter unter anderem Anwerbung, Ausbildung oder Reisen, zu verbieten, selbst wenn keine Verbindung zu einer konkreten terroristischen Handlung vorliegt (Arabische Republik Syrien);

116.53 regelmässige Risikobewertungen durchzuführen oder die bestehenden zu aktualisieren, um gemeinnützige Organisationen zu ermitteln, die für Terrorismusfinanzierung anfällig sind, und so den Missbrauch dieser Organisationen durch den oder zugunsten des Terrorismus zu verhindern (Arabische Republik Syrien);

116.54 durch entsprechende Massnahmen sicherzustellen, dass alle Formen der Diskriminierung von Gesetzes wegen verboten sind, und im Fall von Verstössen für wirksame Rechtsbehelfe zu sorgen (Irland);

116.55 weitere konkrete Massnahmen zu treffen, um zu garantieren, dass der Straftatbestand der Folter nicht verjährt, sodass diese Straftaten untersucht, strafrechtlich verfolgt und bestraft werden können, ohne dass die Gefahr der Straflosigkeit besteht (Montenegro);

116.56 sicherzustellen, dass staatliche Mittel und andere Leistungen an religiöse Gruppen auf der Grundlage der Nichtdiskriminierung bereitgestellt werden (Vereinigte Staaten von Amerika);

116.57 das Recht auf die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung durch Unterricht, Ausübung, Gottesdienst und Beachtung religiöser Bräuche zu bekunden, einschliesslich Kultstätten zu unterhalten, zu gewährleisten (Indonesien);

116.58 die freie Meinungsäusserung und die Medienfreiheit zu gewährleisten und journalistisch Tätigen zu garantieren, dass sie ihre Informationsquellen schützen können (Russische Föderation);

116.59 Diffamierung zu entkriminalisieren und im Einklang mit internationalen Standards ins Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch aufzunehmen (Estland);

116.60 die Familie als die natürliche Grundeinheit der Gesellschaft zu schützen (Ägypten);

116.61 einen nationalen Aktionsplan zur umfassenden Bekämpfung des Frauen- und Mädchenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung und der modernen Sklaverei anzunehmen, einschliesslich des Ausbaus der Kapazitäten der Strafverfolgungsbehörden, um sie in die Lage zu versetzen, derartige Fälle wirksam aufzudecken, zu untersuchen und strafrechtlich zu verfolgen (Philippinen);

116.62 die Anstrengungen fortzusetzen, den Frauen- und Mädchenhandel durch verstärkte regionale Zusammenarbeit zu bekämpfen (Zypern);

116.63 weiter an der Bekämpfung des Menschenhandels zu arbeiten (Ägypten);

116.64 der fortdauernden Beteiligung des Finanzsystems an der Vermittlung illegaler Finanzströme im Zusammenhang mit Straftatbeständen des Menschenhandels und mit modernen Formen der Sklaverei ein Ende zu setzen (Arabische Republik Syrien);

116.65 den gesamtgesellschaftlichen wie auch den multidisziplinären Ansatz zur Bekämpfung des Menschenhandels weiter zu verfolgen und zu diesem Zweck alle Interessenträger einzubinden und massgebliche Standards zu fördern, einschliesslich der Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (Thailand);

- 116.66 die Anstrengungen zur Bekämpfung des Frauen- und Mädchenhandels durch verstärkte regionale Zusammenarbeit fortzusetzen, um illegalen Handel zu verhüten und die Tatverantwortlichen vor Gericht zu bringen (Staat Palästina);
- 116.67 die Anstrengungen im Kampf gegen Frauen- und Mädchenhandel fortzusetzen und die Tatverantwortlichen vor Gericht zu bringen (Irak);
- 116.68 sicherzustellen, dass weitere Massnahmen getroffen werden, um den Kampf gegen Menschenhandel zu stärken, die Rechte der Opfer zu garantieren und ihnen Schutz und Hilfe zukommen zu lassen (Katar);
- 116.69 weiter konkrete Massnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels zu treffen (Malawi);
- 116.70 dem Frauen- und Mädchenhandel zu Zwecken der sexuellen Ausbeutung ein Ende zu setzen (Demokratische Volksrepublik Korea);
- 116.71 bestehende Anstrengungen fortzusetzen, um sicherzustellen, dass alle Opfer des Menschenhandels Zugang zu Hilfe haben (Griechenland);
- 116.72 weitere Schritte zu unternehmen, um den Schutz der Opfer des Menschenhandels zu gewährleisten (Indien);
- 116.73 die Anstrengungen im Kampf gegen den Menschenhandel fortzusetzen, unter anderem durch bewusstseinsbildende Massnahmen (Libanon);
- 116.74 die Gleichberechtigung am Arbeitsplatz voranzubringen und zu diesem Zweck eine Strategie zur Förderung gleichen Entgelts für gleiche Arbeit zu erarbeiten und umzusetzen (Vereinigte Staaten von Amerika);
- 116.75 das Ausländergesetz auf geeignete Weise zu ändern, um sicherzustellen, dass Menschen mit ständigem Wohnsitz ihr Recht auf soziale Sicherheit uneingeschränkt geniessen können, ohne ihren Aufenthaltsstatus durch die Inanspruchnahme von Sozialhilfe zu gefährden (Portugal);
- 116.76 den Vorschlag der Regierung zur Einführung einer bezahlten Elternzeit so anzupassen, dass sichergestellt ist, dass auch Geringverdienende in den Genuss der Leistungen kommen können (Deutschland);
- 116.77 die Investitionen in Bildung, Gesundheitsversorgung und andere öffentliche Dienstleistungen zu erhöhen, um den Sozialschutz zu verbessern (China);
- 116.78 durch Änderung des Strafgesetzbuchs Frauen und Mädchen den Zugang zu einer hochwertigen Versorgung auf dem Gebiet der sexuellen und reproduktiven Gesundheit zu garantieren, einschliesslich eines weniger restriktiven Zugangs zu sicherem und legalem Schwangerschaftsabbruch (Schweiz);
- 116.79 praktische politische Konzepte auszuarbeiten und umzusetzen, um junge Menschen bei psychischen Problemen zu unterstützen und solchen Problemen entgegenzuwirken, unter anderem durch Massnahmen zur Verringerung physischer und psychologischer häuslicher Gewalt (Australien);
- 116.80 in Übereinstimmung mit der Empfehlung der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur digitale Lerninstrumente und Instrumente für Fernunterricht einzuführen, um Unterbrechungen in der Bildung, besonders in Zeiten von Schliessungen oder Pandemien, zu vermeiden (Mauritius);
- 116.81 die Anstrengungen in Zusammenhang mit der Aus- und Fortbildung des Personals der Strafverfolgungsbehörden zu den Menschenrechtsnormen, die für ihre Arbeit relevant sind, fortzusetzen (Katar);

- 116.82 bei der Umsetzung des Regierungsprogramms 2021-2025 einen menschenrechtsbasierten und alterssensiblen Ansatz anzuwenden (Slowenien);
- 116.83 das Recht auf eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt in Verfassung und Gesetz zu verankern (Costa Rica);
- 116.84 darauf hinzuarbeiten, das Recht auf eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt in den innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu verankern (Malediven);
- 116.85 sicherzustellen, dass die politischen Regelungen, Rechts- und sonstigen Vorschriften sowie die Massnahmen zur Rechtsdurchsetzung wirksam dazu dienen, in Bezug auf Konfliktsituationen, einschliesslich Situationen ausländischer Besetzung, das erhöhte Risiko der Beteiligung von Unternehmen an Missbrauchshandlungen abzuwenden und anzugehen (Algerien);
- 116.86 Anstrengungen zu unternehmen, die Gleichstellung der Geschlechter zu fördern, eine nationale Strategie für die Gleichstellung von Mann und Frau zu verabschieden und insbesondere zur Erarbeitung von Massnahmen zur Erleichterung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu ermutigen und die Präventivmassnahmen zu konsolidieren, um einen stetigen Rückgang der häuslichen Gewalt sicherzustellen (Schweiz);
- 116.87 mehr nationale politische Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen zu treffen und Anstrengungen zu unternehmen, das Recht in Bezug auf die Praxis der Sexarbeit zu ändern und diese Tätigkeit zu entkriminalisieren (Uruguay);
- 116.88 die Rechtsvorschriften und Politikvorgaben so zu stärken, dass die Rechte der Frauen besser geschützt werden, und die Diskriminierung und Ungleichheit aufgrund des Geschlechts zu beseitigen (China);
- 116.89 einen nationalen Aktionsplan für die Gleichstellung der Geschlechter zu verabschieden, um die strukturellen Gründe für die Ungleichheit anzugehen, und einen wirksamen und gut ausgestatteten Mechanismus zur Förderung und zum Schutz der Gleichstellung der Geschlechter zu schaffen (Bolivarische Republik Venezuela);
- 116.90 die konsequente Umsetzung einer geschlechtergerechten Politik im Bereich der Hochschulbildung und auf dem Arbeitsmarkt zu verfolgen, wodurch die Selbstbestimmung der Frauen weiter gestärkt würde (Ukraine);
- 116.91 stärkere Anstrengungen zu unternehmen, eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter in Führungs- und Entscheidungspositionen im öffentlichen und privaten Sektor zu erreichen (Litauen);
- 116.92 einen umfassenden politischen Rahmen oder Aktionsplan zu entwickeln und umzusetzen, der die strukturellen Hindernisse für die faktische Gleichberechtigung von Mann und Frau angeht (Paraguay);
- 116.93 durch die Entwicklung einer nationalen Strategie oder eines Aktionsplans für die Gleichstellung der Geschlechter die strukturellen Ursachen der fortbestehenden Ungleichheit zu bekämpfen (Luxemburg);
- 116.94 die Anstrengungen zur tatsächlichen Gleichstellung der Geschlechter, insbesondere in der Politik und in höheren Führungspositionen, fortzusetzen, da Frauen in Liechtenstein nach wie vor unterrepräsentiert sind (Vereinigtes Königreich Grossbritannien und Nordirland);

- 116.95 weitere Schritte zu unternehmen, um die Teilhabe der Frauen in der Politik zu erhöhen (Armenien);
- 116.96 effizientere Massnahmen im Kampf gegen Hassrede zu treffen und jede Form der Gewalt und Diskriminierung gegenüber Frauen zu verhindern (Belarus);
- 116.97 auch weiterhin Massnahmen zu treffen, um das Interesse von Mädchen an Fächern in den Bereichen Mathematik, Ingenieurwesen, Naturwissenschaften und Technik zu fördern (Vereinigte Republik Tansania);
- 116.98 weitere Schritte zu unternehmen, um die Vertretung von Frauen in der Innenpolitik sowohl als Kandidatinnen als auch in öffentlichen Wahlämtern zu erhöhen (Bulgarien);
- 116.99 die Anstrengungen im Kampf gegen die Diskriminierung von Frauen erheblich zu verstärken und Politikvorgaben und Massnahmen gegen diskriminierende Klischees zu den Rollen und Verantwortlichkeiten von Frauen und Männern in Familie und Gesellschaft zu verabschieden (Kolumbien);
- 116.100 die Anstrengungen zur Förderung der Frauenrechte und der Gleichstellung der Geschlechter, auch am Arbeitsmarkt, fortzusetzen und die Vertretung von Frauen in Entscheidungspositionen zu erhöhen (Zypern);
- 116.101 auch weiterhin Schritte zu unternehmen, um die Vertretung von Frauen in Entscheidungspositionen zu erhöhen (Malawi);
- 116.102 geeignete Massnahmen zu treffen, um die Vertretung von Frauen in Entscheidungspositionen zu erhöhen (Vietnam);
- 116.103 die laufenden Anstrengungen zur Gewährleistung der ausgewogenen Vertretung der Frauen im politischen Leben fortzusetzen (Griechenland);
- 116.104 weitere Schritte zu unternehmen, um der Unterrepräsentierung von Frauen in politischen und wirtschaftlichen Entscheidungspositionen entgegenzuwirken (Indien);
- 116.105 weitere Massnahmen zu treffen, um die Vertretung von Frauen in Führungs- und Entscheidungspositionen zu fördern (Malaysia);
- 116.106 eine Strategie zu entwickeln, die gleiches Entgelt für Männer und Frauen sicherstellt, und die Bemühungen um eine stärkere Vertretung von Frauen in Entscheidungspositionen fortzuführen (Ägypten);
- 116.107 die Frauenrechte besser zu schützen und zu fördern und dazu das Recht auf sicheren Schwangerschaftsabbruch für alle Frauen zugänglich zu machen, raschere Fortschritte hin zu gleichem Entgelt und zu gleichberechtigtem Zugang zu den Universitäten zu erzielen und die Richterschaft und die Polizeikräfte im Umgang mit Fällen von Gewalt gegen Frauen zu schulen (Frankreich);
- 116.108 weiter daran zu arbeiten, die wirksame Durchführung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt zu ermöglichen (Georgien);
- 116.109 die Rechtsvorschriften zum Verbot der Diskriminierung von Frauen und Mädchen sowie ihre Rechte und die verfügbaren Rechtsbehelfe und Dienste besser bekannt zu machen (Irland);
- 116.110 effizientere Massnahmen gegen Hassrede zu ergreifen und dabei besonders auf Frauen und Mädchen abzustellen, die intersektionale Formen der Diskriminierung erfahren (Island);

- 116.111 stärkere Anstrengungen zu unternehmen, um Fälle der Ausbeutung von Frauen in der Prostitution aufzudecken, zu untersuchen und strafrechtlich zu verfolgen und Prostitution zu entkriminalisieren (Island);
- 116.112 die Anstrengungen zur Überwindung des Lohngefälles zwischen Männern und Frauen fortzusetzen (Irak);
- 116.113 die wirksame Gleichstellung der Geschlechter, interkulturelle Sensibilität und die Achtung der Vielfalt in der Gesellschaft weiter zu fördern (Litauen);
- 116.114 die Paragraphen 96 bis 98 Buchstabe a des Strafgesetzbuchs zu harmonisieren, mit dem Ziel, Schwangerschaftsabbruch in Fällen von Vergewaltigung, Inzest, Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der Schwangeren oder bei schweren Fehlbildungen beim Fötus zu legalisieren und in allen anderen Fällen zu entkriminalisieren (Luxemburg);
- 116.115 Lohngleichheit und gleiche Arbeitsbedingungen für Frauen und Männer zu garantieren (Mexiko);
- 116.116 auch weiterhin Massnahmen zu ergreifen, um die Vertretung von Frauen in Entscheidungspositionen in allen Bereichen sicherzustellen, das Lohngefälle zwischen Männern und Frauen zu überwinden und geschlechtsspezifische Rollenklischees zu beseitigen (Nepal);
- 116.117 weitere Massnahmen gegen Hassrede zu ergreifen und dabei besonders auf Frauen abzustellen, die intersektionale Formen der Diskriminierung erfahren (Montenegro);
- 116.118 die Rechtsvorschriften zum Schwangerschaftsabbruch dahingehend zu ändern, dass zusätzliche Ausnahmen von dem gesetzlichen Verbot geschaffen werden, einschliesslich in Fällen von Schädigungen des Fötus, und Massnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Frauen Zugang zu sicheren und legalen Diensten für Schwangerschaftsabbruch und einer hochwertigen Nachsorge haben (Königreich der Niederlande);
- 116.119 die Anstrengungen zur Beseitigung der Diskriminierung von Frauen auf dem Arbeitsmarkt zu verstärken (Sri Lanka);
- 116.120 die laufenden Anstrengungen zugunsten der Gleichstellung der Geschlechter fortzusetzen, insbesondere um die in der Bildungs- und Berufswelt fortbestehenden diskriminierenden Klischees zur Rolle der Frau zu bekämpfen (Peru);
- 116.121 konkrete Schritte zu unternehmen, um die Anstrengungen im Kampf gegen den Menschenhandel, insbesondere den Frauen- und Mädchenhandel, zu verstärken (Sierra Leone);
- 116.122 das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau vollständig durchzuführen, mit dem Ziel, die Frauenrechte und die Gleichstellung der Geschlechter voranzubringen (Sierra Leone);
- 116.123 die Paragraphen 96 bis 98 Buchstabe a des Strafgesetzbuchs zu reformieren, um Frauen den Zugang zu legalem und sicherem Schwangerschaftsabbruch in allen Fällen zu garantieren (Spanien);
- 116.124 die notwendigen Schritte zu unternehmen, um einen neuen nationalen Aktionsplan zum Thema Gewalt gegen Frauen umzusetzen, Rechtsvorschriften auszuarbeiten, die alle Formen geschlechtsspezifischer Gewalt, einschliesslich häuslicher Gewalt, verbieten und bestrafen, sowie eine umfassende Strategie zur Verhütung aller Formen von Gewalt gegen Kinder und zu ihrem Schutz davor,

einschliesslich Gewalt in der Familie, in digitalen Medien und in der Schule, zu erarbeiten und einen wirksamen Mechanismus zu schaffen, der die Meldung aller Formen von Gewalt, einschliesslich sexuellen Missbrauchs, erleichtert (Bolivari-sche Republik Venezuela);

116.125 konkrete rechtliche und praktische Massnahmen zu ergreifen, um alle Formen der geschlechtsspezifischen Gewalt, einschliesslich häuslicher Gewalt, zu verbieten (Demokratische Volksrepublik Korea);

116.126 Mechanismen zur Förderung und Erleichterung der Meldung aller For-men von Gewalt gegen Frauen und Mädchen, einschliesslich sexuellen Miss-brauchs, sowie Mechanismen zur Erhebung von Daten zu geschlechtsspezifischer Gewalt, Alter und der Beziehung zwischen Opfern und Tatverantwortlichen ein-zurichten (Paraguay);

116.127 Daten zu geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen zu systematisie-ren und nach Geschlecht, Alter und der Beziehung zwischen Opfern und Tatver-antwortlichen aufzuschlüsseln (Costa Rica);

116.128 eine umfassende nationale Politik der Gleichstellung der Geschlechter einzuführen, die Massnahmen zur Bekämpfung geschlechtsspezifischer Stereotype beinhaltet, eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter in politischen Gremien sicherstellt, für gleiche Bezahlung sorgt, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf fördert und geschlechtsspezifische Gewalt bekämpft (Irland);

116.129 Justiz-, Polizei- und sonstiges Strafverfolgungspersonal speziell zum Thema geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen zu schulen (Argentinien);

116.130 für den Aufbau spezieller Kapazitäten im Bereich geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen beim Justiz-, Polizei- und sonstigen Strafverfolgungspersonal zu sorgen (Portugal);

116.131 Frauen- und Kinderrechte weiter zu stärken und zu diesem Zweck eine umfassende nationale Präventionsstrategie zur Bekämpfung von häuslicher Ge-walt zu erarbeiten (Kanada);

116.132 Massnahmen und Rechtsvorschriften einzuführen, die den Schutz von Frauen und Kindern vor allen Formen der Diskriminierung garantieren (Gambia);

116.133 eine umfassende Politik und Strategie und einen umfassenden Aktions-plan zur Verhütung aller Formen von Gewalt gegen Kinder, einschliesslich in der Familie und in der Schule, und zu ihrem Schutz davor zu erarbeiten und zu verab-schieden (Demokratische Volksrepublik Korea);

116.134 Schritte zu unternehmen, um einen umfassenden rechtlichen Rahmen zur Verhütung aller Formen von Gewalt an Kindern, einschliesslich in der Familie, online und in der Schule, und zu ihrem Schutz davor auszuarbeiten und zu verab-schieden (Vietnam);

116.135 bei Verbrechen in Zusammenhang mit sexueller Ausbeutung und sexu-ellem Missbrauch von Kindern, insbesondere soweit sie durch die Informations- und Kommunikationstechnologie erleichtert wurden, für wirksame Ermittlungen zu sorgen und die Tatverantwortlichen zu bestrafen (Arabische Republik Syrien);

116.136 alle notwendigen Massnahmen zur Einführung wirksamer Mechanismen für die Prävention sowie für den Schutz der von der Flüchtlingskrise betroffenen Kinder zu ergreifen, insbesondere derjenigen, die Opfer oder mutmassliche Opfer sexueller Ausbeutung oder sexuellen Missbrauchs sind (Brasilien);

- 116.137 Operationen zur Geschlechtsumwandlung ohne Einwilligung bei intergeschlechtlichen Personen zu verbieten und ein Gesundheitsprotokoll für intergeschlechtliche Kinder zu entwickeln (Chile);
- 116.138 wirksame Justiz- und Strafverfolgungsmassnahmen zu verabschieden, um Menschenrechtsverletzungen an Frauen und Kindern zu bekämpfen, die Rechenschaftspflicht zu fördern und Wiedergutmachung für die Opfer bereitzustellen (China);
- 116.139 allen in einer Migrationssituation befindlichen Kindern, einschliesslich unbegleiteter und von ihren Familien getrennter Kinder, ungehinderten und raschen Zugang zu Geburtenregistrierung, Ausweispapieren, Bildung, Gesundheitsversorgung und Sozialschutzdiensten zu eröffnen (Demokratische Volksrepublik Korea);
- 116.140 Massnahmen zu treffen, um die von Armut betroffenen oder bedrohten Menschen statistisch zu identifizieren, den niedrighwelligen Zugang zu Unterstützungs- und Beratungszentren auszuweiten, insbesondere für Kinder und ältere Menschen, und Unterstützungsdienste einzurichten, die über die materielle Versorgung hinausgehen (Deutschland);
- 116.141 das Selbstbestimmungsrecht intergeschlechtlicher Kinder zu achten und unnötige Operationen zu verbieten (Island);
- 116.142 weitere Anstrengungen zu unternehmen, um sicherzustellen, dass Flüchtlinge, insbesondere Kinder, den gleichen Zugang zu Diensten, einschliesslich Bildung, haben (Irak);
- 116.143 Anstrengungen mit dem Ziel zu unternehmen, alle Formen der Gewalt gegen Kinder, einschliesslich in der Familie, online und in der Schule, zu verhindern und sie davor zu schützen (Libanon);
- 116.144 die Anstrengungen zur Bekämpfung häuslicher Gewalt, insbesondere gegen Frauen und Kinder, fortzusetzen (Libyen);
- 116.145 umfassende Politikvorgaben und einen Aktionsplan zur Verhütung aller Formen von Gewalt gegen Kinder in der Familie und in der Schule und zu ihrem Schutz davor auszuarbeiten und umzusetzen (Malediven);
- 116.146 Operationen zur Geschlechtsumwandlung ohne Einwilligung bei intergeschlechtlichen Personen zu verbieten und ein Protokoll für die Gesundheitsversorgung intergeschlechtlicher Kinder zu entwickeln und dabei einen Menschenrechtsansatz zu verfolgen (Chile);
- 116.147 körperliche Züchtigung in allen Bereichen ausnahmslos zu verbieten (Mexiko);
- 116.148 institutionelle Massnahmen zur Bekämpfung sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs von Kindern, insbesondere im Cyberspace, zu stärken und den kindlichen Opfern Hilfe zu leisten (Pakistan);
- 116.149 die Massnahmen zur Sicherung des Bildungszugangs für Kinder mit Migrationshintergrund und für diejenigen, die benachteiligten Gruppen angehören, weiter zu verstärken (Philippinen);
- 116.150 die Anstrengungen, älteren Menschen Versicherungsleistungen zu garantieren und die notwendige Versorgung bereitzustellen, fortzusetzen (Libyen);

- 116.151 weiter angemessene politische Massnahmen zu verfolgen, einschliesslich Sensibilisierungskampagnen, um die Marginalisierung von Frauen, Kindern und Menschen mit Behinderungen zu verhindern und den Schutz ihrer Rechte zu gewährleisten (Algerien);
- 116.152 stärkere Anstrengungen zu unternehmen, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen ausreichenden Zugang zu Beschäftigung, Informationen, Gesundheitsdiensten, dem Justizsystem, Verkehrs- und Kommunikationsmitteln haben (Malaysia);
- 116.153 das öffentliche Verkehrsnetz durch Dienste zu erweitern, die eine leichtere Zugänglichkeit und Nutzung durch Menschen mit Behinderungen gewährleisten (Schweiz);
- 116.154 sicherzustellen, dass alle Bürgerinnen und Bürger mit Behinderungen ihr Wahlrecht gleichberechtigt mit anderen ausüben können und dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Zugang zu Bildung, zu Gesundheitsdiensten, zum öffentlichen Raum und zu Verkehrsmitteln haben (Vereinigte Staaten von Amerika);
- 116.155 weiter eine Politik und Massnahmen zu verfolgen, die eine inklusive Bildung für alle mit besonderem Schwerpunkt auf Kindern mit Behinderungen gewährleisten (Bulgarien);
- 116.156 weiter eine Politik zu verfolgen, die Sensibilisierungskampagnen einschliesst, mit dem Ziel, die Marginalisierung von Menschen mit Behinderungen zu verhindern und den Schutz ihrer Rechte zu gewährleisten (Litauen);
- 116.157 dafür zu sorgen, dass sehbehinderte Menschen leichter auf staatliche Webseiten und offizielle Dokumente zugreifen können (Vereinigte Staaten von Amerika);
- 116.158 alle diejenigen vor Gericht zu stellen, die für Gewalt und Hassrede gegen nationale, ethnische und religiöse Minderheiten verantwortlich sind (Russische Föderation);
- 116.159 ein umfassendes Antidiskriminierungsgesetz zu erlassen, um Vorurteile und Diskriminierung gegenüber LGBTI-Personen zu verhüten und zu bekämpfen (Australien);
- 116.160 die Arbeiten zur Stärkung der Rechte und des Schutzes der LGBT+-Gemeinschaft fortzuführen, unter anderem durch den Erlass von Rechtsvorschriften, die die gleichgeschlechtliche Ehe erlauben (Vereinigtes Königreich Grossbritannien und Nordirland);
- 116.161 Massnahmen zur Evaluierung von Politikvorgaben umzusetzen, die eingetragene Partnerschaften von Personen desselben biologischen und/oder sozialen Geschlechts anerkennen, um zu garantieren, dass diese Paare denselben Zugang zu ihren Rechten haben wie verschiedengeschlechtliche Ehegemeinschaften (Argentinien);
- 116.162 die Rechte gleichgeschlechtlicher Paare weiter zu verbessern und zu diesem Zweck die volle Gleichstellung im Adoptions- und Eherecht einzuräumen (Kanada);
- 116.163 die Gesetzgebung hinsichtlich der Rechte von LGTBI-Personen zu überarbeiten, mit dem Ziel, die Eheschliessung gleichgeschlechtlicher Paare zu legalisieren (Spanien);

- 116.164 die Gleichstellung von heterosexuellen und LGBT+-Personen zu stärken und dazu den Zugang zum Adoptionsrecht zu fördern, der für LGBT-Personen nicht anerkannt ist (Frankreich);
- 116.165 rechtliche Massnahmen zu ergreifen, um die Ehe auch auf gleichgeschlechtliche Paare auszuweiten (Deutschland);
- 116.166 die Auswirkungen des Gesetzes zur Anerkennung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften daraufhin zu analysieren, ob die Gleichbehandlung zwischen eingetragenen Partnerschaften und der Ehe in der Praxis erreicht wurde (Island);
- 116.167 eine Studie zu Diskriminierung und anderen Problemen, die sich LGBTQI+-Personen stellen, in Auftrag zu geben und konstruktive Massnahmen zu erarbeiten, um ihre Situation zu verbessern (Königreich der Niederlande);
- 116.168 Konversionstherapien zu verbieten (Island);
- 116.169 ein transparentes Verwaltungsverfahren zur Selbstidentifizierung für die rechtliche Anerkennung des Geschlechts einzuführen (Island);
- 116.170 den übermässigen Einsatz von Gewalt durch Strafverfolgungspersonal gegen jugendliche wie erwachsene Migrantinnen und Migranten zu beseitigen und wirksame Massnahmen zu ergreifen, um die Praxis hartnäckiger und weit verbreiteter Diskriminierung, Hassreden und rassistisch motivierter Straftaten zu verhüten (Demokratische Volksrepublik Korea);
- 116.171 verstärkte Anstrengungen zur Ausarbeitung und Umsetzung spezifischer Massnahmen durchzuführen, die Migrantinnen und Migranten im Kindesalter den Zugang zu allen Stufen des Bildungssystems ermöglichen (Uruguay);
- 116.172 verstärkte Aufmerksamkeit auf die Unterstützung schutzbedürftiger Bevölkerungsgruppen zu richten, darunter Menschen mit Behinderungen und Migrantinnen und Migranten (Belarus);
- 116.173 für mehr Inklusivität bei der Verwirklichung des Rechts auf Bildung zu sorgen und dazu unter anderem Frauen, Menschen mit Behinderungen, Migrantinnen und Migranten und Menschen mit Migrationshintergrund den Bildungszugang zu erleichtern (Belarus);
- 116.174 die Integration von asylsuchenden Kindern und Kindern in Migrationssituationen zu stärken, insbesondere durch stärkere Anstrengungen zur Bekämpfung von Diskriminierung und Hassrede, wie vom Ausschuss für die Rechte des Kindes gefordert (Frankreich);
- 116.175 die Rechte von Migrantinnen und Migranten, Flüchtlingen und Asylsuchenden zu schützen, einschliesslich vor rechtswidriger Behandlung durch Strafverfolgungspersonal (Indonesien);
- 116.176 die Förderung und den Schutz der Rechte von Migrantinnen und Migranten, Flüchtlingen und Asylsuchenden zu gewährleisten (Malawi);
- 116.177 die Inhaftierung von Kindermigrantinnen und -migranten und Migrantenfamilien mit Kindern zu beenden und ihnen, einschliesslich der unbegleiteten oder von ihren Familien getrennten Kinder, ungehinderten Zugang zu Ausweispaapieren, Bildung, Gesundheitsversorgung, psychosozialer Unterstützung und Sozialschutzdiensten zu eröffnen (Paraguay);
- 116.178 die Inhaftierung von asylsuchenden Kindern und Migrantenfamilien mit Kindern zu unterlassen (Philippinen);

116.179 **Anstrengungen zu unternehmen, um Kindern, insbesondere asylsuchenden Kindern, Kindern in Migrationssituationen und Flüchtlingskindern, den vollen Genuss der Kinderrechte zu garantieren (Senegal);**

116.180 **weitere Massnahmen zu ergreifen, um die Diskriminierung von Frauen im Bildungswesen zu verbieten und den Zugang von Kindermigrantinnen und -migranten zur Hochschulbildung zu verbessern (Sri Lanka);**

116.181 **die Integration von asylsuchenden Kindern, Flüchtlingskindern und Kindern in Migrationssituationen zu stärken (Staat Palästina);**

116.182 **die Behandlung von Asylsuchenden und Flüchtlingen zu verbessern und zu diesem Zweck sicherzustellen, dass ihr Recht auf Zugang zu Grundversorgung und rechtlicher Hilfe uneingeschränkt geachtet wird (Armenien);**

116.183 **einen erleichterten Einbürgerungsprozess für Flüchtlinge und Staatenlose gemäss dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und dem Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen zu schaffen (Uruguay);**

116.184 **Kindern, die in Liechtenstein geboren wurden und die andernfalls staatenlos wären, in Übereinstimmung mit dem Übereinkommen zur Verminderung der Staatenlosigkeit und dem Grundsatz des Kindeswohls automatisch die Staatsbürgerschaft zuzuerkennen (Costa Rica).**

117. **Alle Schlussfolgerungen und/oder Empfehlungen in diesem Bericht geben den Standpunkt des vorlegenden Staates/der vorlegenden Staaten und/oder des geprüften Staates wieder. Sie sind nicht so auszulegen, als würden sie von der Arbeitsgruppe als Ganzes gebilligt.**

Anhang

Zusammensetzung der Delegation

Die Delegation Liechtensteins wurde von I. E. Regierungsrätin Dominique Hasler, Ministerium für Äusseres, Bildung und Sport, geleitet und bestand aus folgenden Mitgliedern:

- S. E. Botschafter Kurt Jäger, Ständiger Vertreter Liechtensteins bei den Vereinten Nationen in Genf;
- Frau Karin Lingg, Leiterin Abteilung für Sicherheit und Menschenrechte, Amt für Auswärtige Angelegenheiten;
- Frau Dr. Irene Kranz, Leiterin Abteilung Pädagogisch-psychologischer Dienst, Schulamt;
- Frau Julia Walch, Leiterin Abteilung Asyl, Ausländer- und Passamt;
- Frau Dr. Nadine Kranz, Fachstelle Bedrohungsmanagement, Landespolizei;
- Frau Ute Mayer, Mitarbeiterin im Bereich Chancengleichheit, Amt für Soziale Dienste;
- Frau Sarah-Ladina Frick, Mitarbeiterin im Kinder- und Jugenddienst, Amt für Soziale Dienste;
- Herr Claudio Nardi, Botschaftsrat, Abteilung für Sicherheit und Menschenrechte, Amt für Auswärtige Angelegenheiten;
- Herr Daniel Batliner, Erster Sekretär, Ständige Vertretung Liechtensteins bei den Vereinten Nationen in Genf;

Frau Malina Gepp, Rechtsberaterin, Ständige Vertretung Liechtensteins bei den Vereinten Nationen in Genf.
